- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 1/Jänner 2007 (Versand 25. Jänner 2007)

A - DSK-Entscheidungen

---

keine Hinweise auf neue Entscheidungen

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

+EILMELDUNG+VORAB+EILMELDUNG+VORAB+EILMELDUNG+VORAB+

1. VwGH Beschluss Zl. 2006/06/0301-3 vom 19. Dezember 2006

Verwendung von IP-Adressen durch einen ISP, Empfehlungen der DSK nicht anfechtbar (Zurückweisung einer Beschwerde). Am 23. Jänner 2007 wurde der Datenschutzkommission der zitierte (noch nicht im RIS abrufbare) Beschluss zugestellt. Der Internet-Service-Provider (ISP), an den die Empfehlung der DSK, GZ: K213.000/0005-DSK/2006, vom 29.9. 2006 gerichtet war (siehe Newsletter 1/2006, Seite 1, A 2.), hat gegen diese Empfehlung den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) angerufen. Mit zitiertem Beschluss hat der VwGH die Beschwerde des ISP als unzulässig zurückgewiesen („a limine“, d.h. ohne vorherige Befassung der DSK als belangter Behörde). Entgegen den Behauptungen des ISP stellt der VwGH in seinem Beschluss klar, dass Empfehlungen der DSK auf der Grundlage von § 30 Abs 6 DSG 2000 keine anfechtbaren Bescheide sind. Empfehlungen der DSK hätten keinen normativen Charakter, die angefochtene Erledigung sei nicht in Bescheidform ergangen, die in den Empfehlungen ausgedrückte Auffassung der DSK betreffend die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Zustandes sei „für allfällige Folgeverfahren nicht verbindlich.“

Direktlink (Volltext): GZ: K213.000/0005-DSK/2006

+EILMELDUNG+VORAB+EILMELDUNG+VORAB+EILMELDUNG+VORAB+

2. VwGH Erkenntnis Zl. 2005/06/0111-13 vom 19. Dezember 2006

Bonitätsdaten, Auskunft über konkrete Übermittlungsempfänger (Abweisung einer Beschwerde). Am 23. Jänner 2007 wurde der Datenschutzkommission das zitierte (noch nicht im RIS abrufbare) Erkenntnis zugestellt. Darin wurde die Beschwerde eines Gläubigerschutzverbands (als Betreiber einer Wirtschaftsauskunftei; Beschwerdegegner im Verfahren vor der Datenschutzkommission) gegen den Bescheid der DSK vom 15. Februar 2005, GZ: K120.981/0002-DSK/2005, als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid betraf die Frage des Umfangs des Auskunftsrechts hinsichtlich der Herkunft von Bonitätsdaten und der konkreten Empfänger (nicht Empfängerkreise) von Übermittlungen derselben, die zu beauskunften die DSK dem Gläubigerschutzverband mit Bescheid aufgetragen hatte. Der Gläubigerschutzverband machte vor dem VwGH geltend, der Bescheid zwinge ihn einerseits, Daten aus betriebsinternen Tätigkeitsbereichen preiszugeben (verletze also sein Recht auf Geheimhaltung, insbesondere betreffend Geschäftsgeheimnisse, was zur „Austrocknung“ von Informationsquellen führen könnte), andererseits das Recht auf Datenschutz der Empfänger von Übermittlungen zu verletzen. Ein Recht auf nähere Auskunft über die Herkunft von Daten und konkrete Übermittlungsempfänger bestehe nur, wenn der Betroffene begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend mache. Der VwGH betont in den Entscheidungsgründen dagegen, dass das in § 26 Abs 1 DSG 2000 verankerte Auskunftsrecht auch Auskunft über die Herkunft von Daten umfasse, das Interesse des Betroffenen an der Auskunft sei nicht weiter begründungsbedürftig. Die Auskunft müsse grundsätzlich so konkret erfolgen, dass der Betroffene sein Löschungs- und Richtigstellungsrecht sowohl gegenüber der Quelle der Daten als auch gegenüber Übermittlungsempfängern geltend machen könne. Das Auskunftsrecht sei, wie von der DSK im angefochtenen Bescheid richtig dargelegt, nicht schrankenlos; es habe eine Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen und den Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zu erfolgen. Der Auftraggeber habe entsprechende Geheimhaltungsinteressen im Verfahren vor der DSK konkret (bezogen auf das jeweils bekannt zu gebende Datum) geltend zu machen. Die vom Gläubigerschutzverband geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Geheimhaltungsinteresses Dritter (insbesondere der Empfänger von Bonitätsdaten aber auch der Datenquellen) konnte der VwGH nicht nachvollziehen. Hinsichtlich der alternativen Formulierung „Empfänger oder Empfängerkreise“ in § 26 Abs 1 DSG 2000 verwies der VwGH auch auf Art 13 der Richtlinie 95/46/EG und deren Erwägungsgrund 41, wonach der Schutz des Geschäftsgeheimnisses nicht dazu führen dürfe, dem Betroffenen jegliche Auskunft zu verweigern. Durch die vorzunehmende Interessenabwägung werde dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Direktlink (Volltext): GZ: K120.981/0002-DSK/2005

---

3. VwGH Beschluss Zl. 2006/06/0068-7 vom 28. November 2006

Keine Aktivlegitimation eines Bundesministers vor VwGH in Ermangelung einer entsprechenden anwendbaren Ermächtigung, Zurückweisung einer Beschwerde der Bundesministerin für Inneres (BMI) gegen den Bescheid der DSK vom 17.1.2006,

GZ: K121.052/0002-DSK/2006. Nachdem bereits der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit einer Beschwerde in dieser Sache verneint hatte (siehe Newsletter 1/2006, Seite 3, B.2), wurde eine solche Beschwerde nun auch vom zweiten in Frage kommenden Höchstgericht zurückgewiesen. Es liege kein Fall vor (wie etwa: § 91 SPG oder § 20 Abs 6 DSG 2000), in dem einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gesetzlich ausdrücklich die Stellung einer Amtspartei und/oder ein besonderes Beschwerderecht an einen der oder beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eingeräumt sei. § 91 Abs 1 Z 2 SPG könne insbesondere deshalb nicht zur Anwendung kommen, als der angefochtene Bescheid keine Frage der Datenverwendung für Zwecke der Sicherheitsverwaltung beurteile; ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz im Sinne von Art. V EGVG sei kein Akt eines Organs der Gerichtsbarkeit, falle aber auch nicht in den Bereich der Sicherheitsverwaltung gemäß SPG (Verweis auf das VwGH-Erkenntnis vom 21. März 2006, Zl. 2003/01/0596). Zwar komme einem belangten Auftraggeber des öffentlichen Bereichs die Stellung einer Formalpartei im Beschwerdeverfahren vor der DSK zu, mangels einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung aber kein Beschwerderecht an den VwGH.

Direktlink (Volltext): GZ: K121.052/0002-DSK/2006

C – Sonstiges

28. Jänner 2007 - Tag des Datenschutzes

Auf Initiative des Europarates mit Unterstützung der Europäischen Kommission wird heuer am 28. Jänner 2007 zum ersten Mal der „Tag des Datenschutzes“ begangen.

Hauptziel der Initiative ist es, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Datenschutz zu schärfen.

Link: Tag des Datenschutzes (Europarat) (Englisch, Französisch)

Die Datenschutzkommission hat aus diesem Anlass schriftliches Informationsmaterial erstellt. Der Folder „Datenschutz in Österreich“ liegt in der Geschäftsstelle der DSK auf und kann in kleineren Mengen (max. 20 Stück) auf Wunsch per Post zugesendet werden.

Als Alternative wird der Folder als Druckvorlage (PDF-Dokument) hier zum Download angeboten:

Link: Tag des Datenschutzes (DSK)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.
Kontakt: dsk@dsk.gv.at
Website: http://www.dsk.gv.at
RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: http://www.ris.bka.gv.at/dsk/
Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.
Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige

Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.
Der Bezug ist kostenlos.
An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at
Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.